

STADT GÜGLINGEN

Tagesordnungspunkt Nr. 3
Vorlage Nr. 203/2021 Ö
Sitzung des Gemeinderats
am 07.12.2021
-öffentlich-

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Güglingen (Feuerwehr-Entschädigungssatzung)

Antrag zur Beschlussfassung:

Die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Güglingen (Feuerwehr-Entschädigungssatzung) wird wie in der Vorlage aufgeführt beschlossen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS		
	Anzahl	
Ja-Stimmen		
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		

Sachverhalt:

Die Feuerwehr-Entschädigungssatzung wurde letztmalig 2017 geändert. Durch Beschluss des Gemeinderates wurde damals die Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Einsätzen nach § 1 der Entschädigungssatzung von 8,50 Euro / Stunde auf 12,00 Euro / Stunde erhöht.

Das Satzungsmuster zur Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr wurde durch den Gemeindetag im Jahr 2018 überarbeitet. Diese Änderungen wurden in der bisherigen Feuerwehr-Entschädigungssatzung bislang nicht berücksichtigt.

Nach § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG) kann ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, durch Satzung eine zusätzliche Entschädigung gewährt werden. Diese zusätzliche Entschädigung für Funktionsträger wurde in der bisherigen Feuerwehr-Entschädigungssatzung der Stadt Güglingen unter § 4 „Zusätzliche Entschädigung“ aufgeführt. Da die Höhe der Entschädigungssätze zum Teil jedoch bereits seit Umstellung auf den Euro unverändert war, ist aus Sicht der Verwaltung eine Anpassung der Entschädigungssätze dringend geboten.

Das neu erlassene Satzungsmuster des Gemeindetags sowie die bereits seit vielen Jahren unveränderten Entschädigungssätze für Funktionsträger veranlassten die Verwaltung dazu, die Feuerwehr-Entschädigungssatzung grundlegend zu überarbeiten. Die vorgeschlagenen Änderungen, die in großen Teilen durch die neue Mustersatzung bedingt sind, sind in der aufgeführten Neufassung der Satzung in Rot gekennzeichnet.

Die bisherige Feuerwehr-Entschädigungssatzung der Stadt Güglingen sah in § 1 Abs. 4 eine zusätzliche Entschädigung für Einsätze vor, bei denen der Körper sowie die Kleidung des Angehörigen der Feuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird. Da sich gezeigt hat, dass diese Regelung aufgrund der Unbestimmtheit in der Praxis nur schwierig bzw. kaum umsetzbar ist, wird vorgeschlagen, diesen Passus künftig herauszunehmen. Die seitherige Bestimmung des § 1 Abs. 8 der Feuerwehr-Entschädigungssatzung findet sich künftig sinngemäß im neuen Abs. 2 des § 1 wieder.

Im Zuge der letzten Änderung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung wurden unter § 2 Abs. 5 für verschiedene Lehrgänge pauschale Aufwandsentschädigungen festgelegt. Hier soll künftig der Jugendgruppenleiterlehrgang mit einer pauschalen Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro aufgenommen werden.

Für die unter § 4 der Feuerwehr-Entschädigungssatzung aufgeführten Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger sieht die Mustersatzung des Gemeindetages keine Mindestsätze vor. In Gesprächen zwischen Gemeindegtag, Städtetag und Landesfeuerwehrverband wurden unverbindliche Orientierungswerte erarbeitet, die den Kommunen bzw. Feuerwehren als Korridor dienen können. Anhand dieser Orientierungswerte hat die Verwaltung eine erste Anpassung der Entschädigungssätze der Funktionsträger vorgenommen.

Unter Abschnitt II des § 4 sollen in der Feuerwehr-Entschädigungssatzung künftig auch die Zuschüsse zur Hauptversammlung und zur Hauptübung aufgenommen werden. Diese wurden bisher bereits gewährt – jedoch auf Grundlage eines Beschlusses des Verwaltungsausschusses aus dem Jahr 1995. Mit der Aufnahme in die Feuerwehr-Entschädigungssatzung soll der Zuschuss für die Durchführung der jährlichen Hauptversammlung auf 1.250,00 Euro erhöht werden, da auch diese Summe seither unverändert ist und den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden soll.

Der neu eingefügte § 7 der Feuerwehr-Entschädigungssatzung beinhaltet Freiwilligkeitsleistungen, die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr entsprechend § 16 Abs. 7 FwG gewährt werden können. Abschnitt I. führt den jährlichen Zuschuss zur Kameradschaftskasse pro Jahr und Mitglied auf, der bisher bereits gewährt wurde, jedoch in der Entschädigungssatzung unter § 4 aufgeführt wurde. Im Rahmen der Ehrung für 25-jährige, 40-jährige und 50-jährige Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr Güglingen sollen die Geehrten auch weiterhin einen Gutschein für einen Aufenthalt im Feuerwehrhotel St. Florian in Titisee-Neustadt erhalten. Bisher wurden die Kosten für einen 6-tägigen Aufenthalt für eine Person bzw. alternativ für einen 3-tägigen Aufenthalt für zwei Personen übernommen. Nachdem auch diese Regelung bereits seit vielen Jahren unverändert ist, schlägt die Verwaltung vor, den Geehrten künftig einen Gutschein für einen 6-tägigen Aufenthalt für 2 Personen zu gewähren bzw. alternativ für einen 12-tägigen Aufenthalt für 1 Person. Diese Regelung soll künftig unter Abschnitt II des § 7 aufgenommen werden.

Der Feuerwehrausschuss wurde zur Neufassung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung angehört und hat in der Ausschusssitzung vom 24.11.2021 seine Zustimmung erklärt.

Landkreis Heilbronn

Stadt Güglingen

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Güglingen

- Feuerwehr-Entschädigungssatzung -

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der zum Zeitpunkt des Beschlusses dieser Satzung gültigen Fassung in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg in der zum Zeitpunkt des Beschlusses dieser Satzung gültigen Fassung hat der Gemeinderat am **07.12.2021** folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten für Einsätze, **mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 2**, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 12,00 €. **Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.**
- (2) **Neu:**
Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 12 Euro für jede volle Stunde ersetzt.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer ~~des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen~~ der tatsächlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- ~~(4) Bei Einsätzen, bei denen der Körper sowie die Kleidung des Angehörigen der Feuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 1,50 € je zu entschädigende Stunde.~~
- (5) Die im Einsatz tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten bei Einsätzen mit einer Dauer von mehr als 2 Stunden eine Reinigungs- und Erholungsstunde, bei Einsätzen von mehr als 4 Stunden zwei Reinigungs- und Erholungsstunden hinzugerechnet.
- (6) Die beim Alarm angetretenen, aber nicht eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr erhalten mindestens eine Stunde vergütet. **Sollte eine längere Bereitschaftszeit notwendig sein, wird die tatsächliche Bereitschaftszeit abgerechnet.**

- (7) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

Selbstständige und Landwirte, bei denen die Ermittlung des konkreten Verdienstausschlages nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist, erhalten einen Durchschnittssatz von ~~13,00 € / Stunde~~ 12,00 € / Stunde. Sofern kein Verdienstausschlag entsteht, wird eine Entschädigung nach Absatz 1 gewährt.

- ~~(8) Für die Übernahme von Sonn- und Feiertagbereitschaftsdiensten mit einer Mindestdauer von 6 Stunden im Sommerhalbjahr wird ein pauschaler Auslagenersatz i.H.v. 10 € pro Tag gewährt.~~

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von ~~18 € für die ersten drei Stunden, von 32,50 € für die Inanspruchnahme bis zu 6 Stunden und von 41 € (Tageshöchstsatz) für eine Inanspruchnahme von mehr als 6 Stunden~~ neu: 10 Euro / Stunde gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausschlag und wird dieser geltend gemacht, so wird nur dieser ersetzt. ~~Selbstständige und Landwirte, bei denen die Ermittlung des konkreten Verdienstausschlages nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist, erhalten einen Durchschnittssatz von 13,00 € / Stunde.~~
- (2) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr neben einer Aufwandsentschädigung eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis - ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes wird die Zeit vom Beginn der Hin- bzw. bis Ende der Rückreise zugrunde gelegt.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entsprechende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (5) Abweichend von Absatz 1 und Absatz 4 wird für folgende Aus- und Fortbildungen eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt.

Die Pauschale beträgt für:

a. Grundausbildung:	100,00 €
b. Truppführerlehrgang:	100,00 €
c. Maschinistenlehrgang:	75,00 €
d. Sprechfunkerlehrgang:	30,00 €

- e. Atemschutzlehrgang: 50,00 €
 f. Jugendgruppenleiterlehrgang: 50,00 €

Entsteht für die Teilnahme an den unter Nummer a-e genannten Aus- und Fortbildungen ein Verdienstausschlag und wird dieser geltend gemacht, wird dieser in tatsächlicher Höhe ersetzt. Selbstständige und Landwirte, bei denen die Ermittlung des konkreten Verdienstausschlages nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist, erhalten einen Durchschnittssatz von ~~13,00 € / Stunde~~ 12,00 € / Stunde.

Die in Absatz 5 Satz 1 und 2 geregelte pauschale Aufwandsentschädigung entfällt in diesen Fällen.

§ 3

Entschädigung für TÜV-Überprüfungen und Unterhaltungsmaßnahmen

Bei der angeordneten Teilnahme an TÜV-Überprüfungen der Feuerwehrfahrzeuge und -geräte und/oder Unterhaltungsarbeiten am Gebäude erhalten die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 12,00 €.

~~den entstehenden Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt. Selbstständige und Landwirte, bei denen die Ermittlung des konkreten Verdienstausschlages nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist, erhalten einen Durchschnittssatz von 13,00 € / Stunde. Wird kein Verdienstausschlag nachgewiesen, wird eine Aufwandsentschädigung gem. § 1 Abs. 1 dieser Satzung erstattet.~~

§ 4

Zusätzliche Entschädigung

I. Funktionsträger

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung:

	Funktion	Bisher	Neu
1	Entschädigung für den Kommandanten pro Jahr, einschl. des Zuschusses pro Teilort i.H.v. 10 %	600,00 €	1.400,00 €
2	Telefonpauschale für den Feuerwehrkommandanten	125,00 €	--
3	Telefonpauschale für den Abteilungskommandanten	25,00 €	--
4	Entschädigung für den stellv. Feuerwehrkommandanten	300,00 €	p. Pers. 450,00 €
5	Entschädigung für den Abteilungskommandanten	270,00 €	450,00 €
6	Entschädigung für den stellv. Abteilungskommandanten	90,00 €	150,00 €
7	Entschädigung für den Jugendfeuerwehrwart	225,00 €	325,00 €
8	Entschädigung für den stv. Jugendfeuerwehrwart	--	250,00 €

9	Entschädigung für den Leiter der Kindergruppe	--	250,00 €
10	Entschädigung für die weiteren Jugendbetreuer insgesamt (JFW + Kindergruppe)	150,00 €	p.Pers. 100,00 €
11	Entschädigung für die Gerätewarte Abteilung I (Fahrzeuge) Abteilung I (Gebäude und übrige Geräte)	400,00 € 250,00 €	ges. 1.000,00 €
12	Abteilung II und III (Fahrzeuge und Geräte)	je 75,00 €	p.Pers. 100,00 €
13	Entschädigung Schriftführer Gesamtwehr	75,00 €	125,00 €
14	Entschädigung Schriftführer Abteilungen II + III	--	75,00 €
15	Entschädigung Kassenverwalter Gesamtwehr	75,00 €	125,00 €
14	Entschädigung Kassenverwalter Abteilungen II + III	--	75,00 €

II. Zuschüsse zur Hauptversammlung und zur Durchführung von Hauptübungen

- (1) Für die Durchführung der jährlichen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Güglingen wird ein Zuschuss an die Kameradschaftskasse in Höhe von 1.250,00 € gewährt.
- (2) Für die Durchführung der Hauptübung der Freiwilligen Feuerwehr Güglingen wird ein Zuschuss an die Kameradschaftskasse in Höhe von 800,00 € gewährt.

Anmerkung:

Zur Hauptversammlung und zur Hauptübung wurde bisher auf Grundlage eines Beschlusses des Verwaltungsausschusses aus dem Jahr 1995 ein Zuschuss in Höhe von jeweils 800,00 Euro ausbezahlt.

§ 5

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und einen Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag ~~8,50 €/Stunde~~ 12,00 Euro / Stunde gewährt.

§ 6 Antrag

- (1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.
- (2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 5 Satz 2, § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 7 Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung

und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

Folgende Freiwilligkeitsleistungen werden gewährt:

I. Zuschuss zur Kameradschaftskasse pro Jahr und Mitglied

Pro Mitglied der aktiven Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr mit Kindergruppe und der Altersabteilung wird ein jährlicher Zuschuss zur Kameradschaftskasse in Höhe von 30,00 € gewährt. Maßgeblich für die Berechnung des Zuschusses ist der Mitgliederstand zum 1.1. des jeweiligen Kalenderjahres.

Anmerkung:

Dieser Zuschuss wurde bereits bisher gewährt, wurde jedoch in der Entschädigungssatzung unter § 4 mit aufgeführt.

II. Titisee

Im Rahmen der Ehrung für 25-jährige, 40-jährige und 50-jährige Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr Güglingen erhalten die Geehrten einen Gutschein für einen 6-tägigen Aufenthalt (inkl. Kurtaxe) mit Partner/Partnerin im Feuerwehrhotel St. Florian in Titisee-Neustadt.

Sofern der Aufenthalt ohne Partner/Partnerin erfolgt, werden die Kosten für einen 12-tägigen Aufenthalt im Feuerwehrhotel St. Florian inkl. Kurtaxe übernommen.

Anmerkung:

Bisher wurden die Kosten für einen 6-tägigen Aufenthalt für eine Person bzw. alternativ für einen 3-tägigen Aufenthalt für zwei Personen übernommen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom **23.05.2017** außer Kraft.

Güglingen, den 08.12.2021

Ulrich Heckmann
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.